

(4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 20 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 21 INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Maschinenbau vom 16. 5. 2001 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 6. 6. 2001.

Dortmund,

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

# Zulässigkeit von Doppeldiplomierungen im Rahmen internationaler Studiengänge

BONN, DEN 22. 11. 1991

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER  
DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

– Stellungnahme des 269. HA vom 22.11.1991 –

## AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der sich verstärkenden internationalen Verflechtung im Hochschulbereich hat eine zunehmende Anzahl von Hochschulen in der Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen internationale Studiengänge entwickelt, deren Absolventen sowohl einen deutschen als auch einen ausländischen Abschluss erwerben (Doppeldiplomierung). Gegen diese Doppeldiplomierung im Rahmen internationaler Studiengänge sind Bedenken geltend gemacht worden, die sich im Wesentlichen darauf beziehen, dass eine Prüfung durch die Verleihung von zwei Abschlüssen doppelt honoriert wird.

Der Hochschulausschuss nimmt dazu wie folgt Stellung:

## SACH- UND RECHTSLAGE

Im Zuge der europäischen Entwicklung und der zunehmenden Internationalisierung der Volkswirtschaften innerhalb der EG werden vermehrt binationale Hochschulausbildungen bzw. internationale Studiengänge eingerichtet. Ein Beispiel dafür ist das deutsch-französische Hochschulinstitut, das auf einem Regierungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und Frankreich beruht, in dem ausdrücklich die Verleihung zweier Abschlussdiplome „auf der Basis eines von Frankreich und Deutschland gemeinsam durchgeführten Studiums und Prüfung“ vorgesehen ist (Art. IV des Abkommens). Internationale Studiengänge bestehen aber auch aufgrund von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hochschulen (z.B. Studiengang ESB an der Fachhochschule Reutlingen), wobei unterschiedliche Formen der Integration mit unterschiedlich großen Studienanteilen an deutschen und ausländischen Hochschulen möglich sind.

Das Problem der Doppeldiplomierung ist grundsätzlich zu unterscheiden von der Frage der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD) von der jeweiligen Hochschule in eigener Zuständigkeit aufgrund einer Gleichwertigkeitsfeststellung entschieden wird. Auch die Frage der Nostrifikation eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Grades ist nicht einschlägig, da es sich dabei lediglich um die Umwandlung in einen dem ausländischen Grad entsprechenden deutschen Grad handelt, der in der Bundesrepublik anstelle des erworbenen ausländischen Grades tritt. Internationale Studiengänge sehen dagegen die Verleihung sowohl des deutschen als auch des entsprechenden ausländischen Grades aufgrund **eines** Studienganges und **einer** einheitlichen Diplomprüfung vor. Dabei sind unterschiedliche Modelle der Integration oder Kooperation mit weiteren Zwischenformen denkbar:

- (1) Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung mit gemeinsamen, paritätisch besetzten Organen (auch Prüfungsausschuss) wie das deutsch-französische Hochschulinstitut, gemeinsames zweijähriges Studienprogramm mit jeweils einjährigem Studienaufenthalt im Partnerland, Diplomarbeit wird zusätzlich in der Sprache des Partnerlandes als Zusammenfassung vorgelegt.
- (2) Zusammenschluss **verschiedener nationaler** Hochschuleinrichtungen zur Durchführung eines besonderen gemeinsamen Studiums mit identischen Studien- bzw. Prüfungsplänen und Studien- bzw. Prüfungsinhalten, wobei die Hälfte des Studiums an der ausländischen Partnerhochschule verbracht wird und die Prüfungsleistungen von Hochschullehrern beider beteiligter Hochschulen bewertet werden (Modell Reutlingen)
- (3) Kombination von Elementen deutscher und ausländischer Studiengänge, wobei der überwiegende Teil des Studiums mit allen für das Hauptdiplom erforderlichen Leistungen an einer deutschen Hochschule absolviert wird, anschließend folgen ein oder zwei Auslandssemester aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Partnerhochschule; die Abschlussarbeit wird im Ausland angefertigt und gleichzeitig als Diplomarbeit für den deutschen Studienabschluss anerkannt. (z. B. Kooperationsvorhaben der Universität Stuttgart – Institut für Regelungstechnik und Prozessautomatisierung).
- (4) Gemeinsam durchgeführte Lehrprogramme, wobei das Studienjahr im Partnerland jeweils mit einer Teilprüfung abgeschlossen wird

(Beispiel Diplom-/Maîtrise-Teilstudiengang „grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes, Universität Saarbrücken-Universität Metz“). Dabei handelt es sich jedoch nicht um Fälle der „echten“ Doppeldiplomierung, da das Lehrprogramm im Partnerland jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen wird, die wiederum als Zulassungsvoraussetzung für die nächste Prüfung im anderen Partnerland gilt.

Es stellt sich die Frage, ob die bei diesen Modellen vorgesehene Doppeldiplomierung, die weder gesetzlich noch im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen geregelt ist, gegen allgemeine Grundsätze des Hochschul- und Prüfungsrechtes verstößt.

1. In Betracht kommen könnte zunächst ein Verstoß gegen das Prinzip, dass eine Studien- oder Prüfungsleistung (Diplomarbeit) nicht zweimal honoriert werden kann (**Verbrauch der Prüfungsleistung**). Ein solcher Verstoß könnte insbesondere dann vorliegen, wenn – wie in Modell (3) – keine gemeinsame Bewertung der Leistung durch die beteiligten Hochschulen erfolgt.

Sinn und Zweck dieses Grundsatzes ist es, auszuschließen, dass eine an einer Hochschule nicht angenommene oder als unzulänglich bewertete Leistung an einer anderen Hochschule erneut vorgelegt wird oder eine für die Erreichung eines bestimmten Zieles vorgelegte Leistung (z. B. Diplomarbeit für eine weiterführende Qualifikation wieder verwendet wird (z. B. als Dissertation). Beide Konstellationen liegen im Fall einer Doppeldiplomierung bei integrierten Studiengängen jedoch nicht vor. Ziel dieser Studiengänge ist vielmehr von vornherein die Erreichung beider, in der Wertigkeit einander gleichwertigen Grade, wobei durch die Verleihung beider Grade dokumentiert wird, dass der Absolvent den Anforderungen der beteiligten Hochschulen entspricht und damit eine besondere internationale Qualifikation, die sich von den rein nationalen Ausbildungen unterscheidet, erworben hat.

2. Bedenken könnten sich weiterhin im Hinblick auf den **Gleichbehandlungsgrundsatz** ergeben, da mit der Verleihung zweier Grade eine besondere (zusätzliche) Qualifikation zum Ausdruck gebracht wird, obwohl nur **ein** Studiengang und **eine** Prüfung absolviert werden. Die Verleihung zweier Grade dürfte nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Studium inhaltlich und organisatorisch so ausgestaltet ist, dass eine echte Zusatzqualifikation erworben wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- ☒ Der Studiengang wird von der deutschen und der ausländischen Hochschule **gemeinsam** (in der Regel im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens) durchgeführt
- ☒ zwischen den beteiligten Hochschulen ist ein **festes Ausbildungsprogramm** vereinbart
- ☒ **jede der beteiligten Hochschulen** führt einen ins Gewicht fallenden **Anteil** der Ausbildung durch
- ☒ zwischen den Partnerhochschulen abgestimmtes Prüfungsverfahren
- ☒ die Ausbildung gewährleistet insgesamt, dass das **Niveau des zu verleihenden deutschen Grades** erreicht wird.

Diese Maßstäbe wären bei Einrichtung bzw. Genehmigung internationaler Studiengänge zu Grunde zu legen. Bei den Modellen (1) und (2) liegen diese Voraussetzungen zweifellos vor. Bedenken könnten jedoch u. U. bei Kooperationsformen nach dem Muster des Modells (3) bestehen.

3. Probleme könnten sich schließlich unter dem Gesichtspunkt des **Schutzbedürfnisses der Öffentlichkeit vor Irreführung** ergeben, da die Ausstellung gesonderter Urkunden über den deutschen und den ausländischen Abschluss sowie die Führung beider Grade den Anschein erwecken könnten – zumindest solange es sich hierbei noch um eine seltene, wenig bekannte Graduierung handelt –, dass zwei getrennte Studiengänge – davon einer an einer deutschen und einer an einer ausländischen Hochschule – absolviert wurden. Diesem Schutzbedürfnis steht jedoch das Interesse der Absolventen internationaler Studiengänge entgegen, den Erwerb beider Grade nachweisen zu können und in der Führung beider Grade die Internationalität der erworbenen Qualifikation zum Ausdruck zu bringen, die insbesondere auf dem Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung sein kann. Diesem grundsätzlich berechtigten Interesse würde nicht entsprochen, wenn die Grade beispielsweise lediglich alternativ (den deutschen Grad in der Bundesrepublik und den ausländischen im jeweiligen Ausland) zu führen wären, da in diesem Fall keine Unterscheidung von dem aufgrund eines „normalen“ Studiums erworbenen Grad möglich ist. Das nach Art. 7 der EG-Richtlinien vom 21. 12. 1988 über eine „Allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“, jedem EG-Bürger zustehende Recht, seine im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und ggf. ihre Abkürzung in der Sprache des Aufnahme Staates zu führen, genügt daher dem Interesse der Absolventen internationaler

Studiengänge nicht. Auch dieser Gesichtspunkt dürfte daher der kumulativen Führung beider Grade nicht entgegenstehen.

Um jedoch eine deutlichere Kennzeichnung als Grade für einen einheitlichen Studiengang zu erreichen, könnte unter Umständen die Ausfertigung einer **einheitlichen Urkunde** und eine besondere **Form der Führung** der Grade erwogen werden, z. B.: Dipl.-Ing./LL. M., die sich von sonstigen nacheinander erworbenen Graden unterscheidet. Die Doppelbezeichnung könnte – wie dies im internationalen Bereich weitgehend üblich ist – dem Namen nachgestellt werden. In Betracht kommen könnte auch die Aufnahme eines Klammerzusatzes mit der Bezeichnung (Name oder Ort) der Ausbildungseinrichtungen, die das Doppeldiplom verliehen haben.

#### 4. Ergebnis

- 1) Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass keine **durchgreifenden rechtlichen Einwände gegen die Doppeldiplomierung** im Rahmen internationaler Studiengänge geltend gemacht werden können, sofern sie inhaltlich und organisatorisch bestimmten Mindestanforderungen genügen:
  - ☒ der Studiengang wird von einer deutschen und mindestens einer ausländischen Hochschule **gemeinsam** (in der Regel im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens) durchgeführt;
  - ☒ zwischen den beteiligten Hochschulen ist ein **festes Ausbildungsprogramm** vereinbart;
  - ☒ zwischen den Partnerhochschulen abgestimmtes Prüfungsverfahren;
  - ☒ **jede der beteiligten Hochschulen** führt einen ins Gewicht fallenden **Anteil** der Ausbildung durch;
  - ☒ die Ausbildung gewährleistet insgesamt, dass das **Niveau des zu verleihenden deutschen Grade** erreicht wird;
- 2) Zur Unterscheidung von sonstigen nacheinander erworbenen Graden kann die Ausstellung einer einheitlichen Urkunde für beide Abschlüsse sowie eine besondere Form der Führung der Grade vorgesehen werden (z. B.: Dipl.-Ing./LL. M.), die – wie im internationalen Bereich üblich – dem Namen nachgestellt werden könnte. Ggf. kann auch die Aufnahme eines Klammerzusatzes mit der Bezeichnung (Name oder Ort) der Ausbildungseinrichtungen, die das Doppeldiplom verliehen haben, vorgesehen werden (z. B.: Dipl.-Ing./LL. M. (Aachen/Paris)).